

Die Anfechtungsklage

Anfechtung (als Klage gem. § 11, 13 AnfG oder als Einrede gem. § 9 AnfG) soll verhindern, dass die Zwangsvollstreckung durch Vermögensverschiebungen vom Schuldner an Dritte vereitelt wird. Die Anfechtung soll den Gläubiger so stellen, als sei die anfechtbare Handlung, durch die die Vermögensverschiebung erfolgt ist, nicht vorgenommen worden. Dann könnte der Gläubiger vollstrecken. Die Anfechtung ist also auf **Duldung der ZV** gerichtet (nicht etwa auf Herausgabe an den Schu oder gar Rückübereignung! Auch nach erfolgreicher Anfechtungsklage bleibt der Dritte z.B. Eigentümer – **Die Anfechtung nach dem AnfG hat keine dingliche Wirkung und wirkt nur und ausschließlich schuldrechtlich zwischen den Parteien des Anfechtungsprozesses!**).

Soviel als Vorgeplänkel, ab in`s Schema:

A. Auslegung des Begehrens

B. Zulässigkeit

I. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

Ordnungsgemäßer Klageantrag gem. § 253 II Nr. 2 ZPO:

Anforderungen ergeben sich aus § 13 AnfG:

- Zahlungsanspruch wegen dessen die Anfechtung erfolgt
- Gegenstand der Anfechtung
- Art und Umfang der Rückgewähr: **Duldung der ZV.**

II. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Gläubigeranfechtung

nach § 2 AnfG (= Anfechtungsberechtigung)

1. Vollstreckbarer Titel des Gläubigers gegen den Schuldner

- Was hat der Anfechtungsgegner (Partei des Anfechtungsprozesses) mit dem Titel des Gläubigers gegen den Schuldner (nicht Partei des Anfechtungsprozesses!) zu tun? Ist er durch den Titel gebunden oder kann er einfach einwenden und beweisen, dass die titulierte Forderung des Gl. gegen den Schu gar nicht besteht (etwa vom Schu wirksam nach BGB angefochten wurde, 142 I BGB)?

Merke: **Titelbindung Schuldner = Anfechtungsgegner!**

Nur formaler Bestand des Titels erforderlich. Der Anfechtungsgegner wird in soweit von der Rechtskraft des Titels erfasst, obwohl nicht Partei (!).

Ausserhalb der zeitlichen Rechtskraftgrenzen kann der Anfechtungsgegner aber gegen die titulierte Forderung genau die gleichen Einwendungen erheben, wie der Schuldner! Also ist auch der Anfechtungsgegner an die Präklusionsvorschriften der §§ 767 II (Urteile), 796 II (VBe), usw. gebunden!

So ist etwa ursprüngliche materiell-rechtliche Nichtigkeit der titulierten Forderung unerheblich (es sei denn vollstreckbare Urkunde (797 IV), für die keine Präklusion gilt!)

Grund (h.M.): Streit über die titulierte Forderung soll inter partes (Gl – Schu) bleiben und ggf. die **Rechtskraft des Urteils geschützt** werden. Deshalb können die Einwendungen des Dritten **nicht weiter** gehen, als die des Schu (vor allem in zeitlicher Hinsicht, 767 II!).

Andererseits aber ist **Ziel der Anfechtungsklage** allein, **dass der Dritte die ZV in den Gegenstand wie der Schuldner dulden muß** (um die Vermögensverschiebung im Verhältnis Gl – Schu auszugleichen). Dann ist es aber widersinnig, dem Dritten Einwendungen zu versagen, die der Schuldner (noch) geltend machen kann. Der Anfechtungsgegner soll als Dritter in der ZV **nicht weniger** geschützt sein, als der Schu!

2. Fälligkeit der titulierten Forderung

Fällig = weder bedingt, noch befristet.

3. Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens

= ein erfolgloser Vollstreckungsversuch oder Vollstreckungserfolg von vornherein aussichtslos (etwa, weil andere Gl. bereits erfolglos) im ZP der letzten mdl. Verhandlung der Tatsacheninstanz.

4. Keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

...denn mit Eröffnung (27 InsO) geht Anfechtungsrecht gem. § 16 AnfG auf InsVer-

walter über.

C. Begründetheit

I. Anfechtbare Rechtshandlungen:

Alle Willensbetätigungen, die rechtliche Wirkungen haben.

Weit auszulegen! z.B. auch Ergehenlassen eines VU, Nichteinhaltung von Klagefristen, u.ä..

In der Klausur (etwa 9 iRd. 771) wird es aber **idR.** die **Eigentumsübertragung** sein.

II. Objektive Benachteiligung:

Gläubiger muss nach der Rechtshandlung schlechter stehen als vorher.

(-), wenn etwa veräußerte Sache wertlos oder unpfändbar, oder wenn gleichwertige Gegenleistung erlangt.

Zur Gegenleistung merken; da grds. **auch mittelbare Benachteiligung** ausreicht (Ausnahme:

3 II 1 AnfG), ist es auch eine obj. Benachteiligung, wenn der Schuldner als **Gegenleistung**

Bargeld im Wert der veräußerten Sache erhalten und sofort dem Vollstreckungszugriff entzogen (etwa verspielt oder versoffen) hat!

III. Anfechtungsgründe:

Es gibt drei Stücker:

1. Vorsatzanfechtung gem. § 3 I AnfG (gegen Jedermann)

- obj. nachteilige Rechtshandlung (s.o.II.)
- in den letzten 10 Jahren vor der Anfechtung
- **Gläubigerbenachteiligungsvorsatz** (bedingter Vorsatz reicht!)
- **Kenntnis des Geschäftspartners** davon (ggf. vermutet nach 3 I 2 AnfG)

Knackpunkt: **Beweis des Benachteiligungsvorsatzes und der Kenntnis:** BL beim Anfechtenden!

Hilfe: Tats. Vermutung - Anscheinsbeweis - für beides (so AS) bzw. zumindest starkes Indiz ist die **inkongruente Deckung**.

Exkurs: Inkongruente Deckung (131 InsO!!!)

Inkongruente Deckung = Erfüllungsgeschäft überschießt Verpflichtungsgeschäft.

Merke: Es kommt nur auf das Verhältnis zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft an, nicht auf das Verhältnis Leistung - Gegenleistung! Ganz wichtig ist das! **Inkongruenz praktisch immer, wenn Anfechtungsgegner etwas kriegt, auf das er keinen Anspruch hatte**, etwa eine Forderung zur Sicherheit, ohne dass das vereinbart gewesen wäre. Liegt nur ein Mißverhältnis Leistung - Gegenleistung vor, so ist das zwar auch eine objektive Benachteiligung und ggf. eine gemischte Schenkung (s.u.), die Beweiswirkung ist aber bei weitem geringer!

2. Vorsatzanfechtung gem. § 3 II AnfG (gegen nahestehende Personen):

- entgeltlicher Vertrag
- **mit nahestehender Person** nach 138 InsO
- in den letzten 2 Jahren vor der Anfechtung
- **unmittelbare** Benachteiligung des Gläubigers (= durch Verpflichtungs- und/oder Verfügungsgeschäft selbst, ohne Hinzutreten weiterer Umstände wie etwa das Verkaufen des Geldes im Bsp. oben (Rn. 625)).

BL: Hier werden Vorsatz und Kenntnis vermutet und sind daher nicht Tatbestandsmerkmal des Anfechtungsgrundes, sondern Ausschlußgrund nach § 3 II 2 AnfG, dessen Voraussetzungen der Anfechtungsgegner beweisen muß (292 ZPO - Beweis des Gegenteils -)!

Der Grund für die Vermutung ist nachvollziehbar: die beiden fettgedruckten TBV des § 3 II legen nahe, dass die subjektiven Schweinereien des § 3 I vorliegen, so dass das Gesetz ihr Fehlen zur vom Anfechtungsgegner zu beweisenden Ausnahme gemacht hat.

3. Schenkungsanfechtung, § 4 AnfG:

- **unentgeltliche Verfügung** des Schu
- in den letzten 4 Jahren vor der Anfechtung
- **kein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk** geringen Werts

Problem:

Unentgeltlichkeit und deren Beweis; oft wird **eine Sache unter Wert** verkauft und

veräußert - gemischte Schenkung? - Das objektive Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung (das - MERKE! - übrigens auch keine inkongruente Deckung darstellt, weil es schon im Verpflichtungsgeschäft enthalten ist) reicht dafür nicht aus!

Gemischte Schenkung nur, **wenn Gegenleistung erkennbar** nicht „für die (ganze) Leistung“, sondern **nur pro forma vereinbart** und im Verhältnis zum Sachwert ein **Bagatellbetrag** ist.

IV. Anfechtungsfrist:

Je nach Anfechtungsgrund; 3 I 1 / 3 II 1 / 4 I AnfG.

D. Tenor, Nebenentscheidungen:

Urteilstenor:

- Klageabweisung oder
- Verurteilung zur Duldung der ZV aus Titel in Gegenstand, ggf. mit dem Zusatz „bis zur Höhe von ... Euro“.
- Nebenentscheidungen wie immer.

Beachte nochmals, dass die **Anfechtung nach AnfG keine dingliche Wirkung** hat!

Beispiel: Wird eine vor PfÜB-Zustellung an den Drittschuldner (§ 829 III ZPO) erfolgte Veräußerung vom Gläubiger nach PfÜB-Zustellung angefochten, so ist der PfÜB trotzdem ins Leere gegangen und wird nicht etwa rückwirkend wirksam!

Anders als bei der BGB-Anfechtung, die aber daran scheitert, dass natürlich der Gläubiger, der ja nicht Vertragspartner der Veräußerung des S an D ist, diese nach 119 ff., 142 I BGB natürlich nicht anfechten kann!)

Ein erneuter PfÜB ist vonnöten!

Genauso bei Abtretung vor PfÜB-Zustellung an den DS und späterer Rückabtretung nach Wirksamwerden des PfÜB! § 185 II BGB gilt für den PfÜB nicht!